



ANTRAG
AN DIE VERTRETERVERSAMMLUNG VOM 09. APRIL 2022:

Der ständige Fachausschuss Bienenweide, Natur- und Umweltschutz (BiENU) des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker beantragt, dass die Vertreterversammlung folgende Änderung der Ziff. 4 der Geschäftsordnung des ständigen Fachausschuss Bienenweide, Natur- und Umweltschutz beschließt:

Der Fachausschuss wählt: Eine Obfrau bzw. einen Obmann und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für Bienenweide, Natur- und Umweltschutz. Optional kann er auch beschließen, dass eine „Doppelspitze“ aus zwei Obleuten gebildet wird.

Die Doppelspitze wird nicht verpflichtend paritätisch besetzt. Die Doppelspitze wird immer im Tandem bzw. Team gewählt. Zwei getrennte Einzelwahlen sind nicht zulässig. Jede Person der Doppelspitze ist einzelvertretungsberechtigt. Die Doppelspitze entscheidet selbständig wer die Stimmvertretung in Gremien und Ausschüssen für den Fachbereich wahrnimmt. Bei Interessengegensätze oder Uneinigkeit ist immer zugunsten der Satzung des LV und den Aufgaben der Geschäftsordnung der FA BiENU zu stimmen.

Die Obfrau oder der Obmann, bzw. die Personen der Doppelspitze, für Bienenweide Natur- und Umweltschutz des Landesverbandes muss bzw. müssen Bienenweidefachberaterinnen oder Bienenfachberater des LV sein. Entsprechend § 14 Abs. 1 der Satzung des LV gehört die Obfrau oder der Obmann, bzw. die Personen der Doppelspitze, für Bienenweide, Natur- und Umweltschutz dem erweiterten Vorstand des LV an. Sie oder er wird bzw. sie werden durch den FA BiENU in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Wahl ist durch die Vertreterversammlung des LV zu bestätigen. Turnusmäßig finden die Wahlen in dem Jahr statt, in dem entsprechend § 11 der Satzung des LV die oder der



stellvertretende Vorsitzende zu wählen ist (1. Jahr). Scheidet die Obfrau bzw. der Obmann für Bienenweide, Natur- und Umweltschutz vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt die Neuwahl für die Restamtszeit, bzw. bei der Doppelspitze führt die verbleibende Person das Amt alleine aus. Die Wahlen müssen mindestens acht Wochen vor der entsprechenden Vertreterversammlung erfolgen. Das Ergebnis der Wahl ist innerhalb von fünf Tagen der Geschäftsstelle des LV bekannt zu geben.

Die Obfrau bzw. der Obmann, bzw. die Personen der Doppelspitze, für Bienenweide, Natur- und Umweltschutz bereitet die Sitzungen des FA BieNU vor, lädt zu ihnen ein und leitet sie. Sie oder er vertritt die Interessen des FA BieNU außerhalb des LV und innerhalb des LV.

Die Obfrau bzw. der Obmann, bzw. die Personen der Doppelspitze, für Bienenweide, Natur- und Umweltschutz berichtet dem Vorstand des LV über die Arbeit des FA BieNU und über Entwicklungen im Bereich der Bienenweide und des Natur- und Umweltschutzes. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des LV für Obfrauen und Obmänner sind zu beachten.

Die Regularien der GO gelten entsprechend für die stellvertretende Obfrau bzw. den stellvertretenden Obmann oder die Doppelspitze.

Begründung:

Laut Beschluss des Erweiterten Vorstandes, soll jeder Fachausschuss (soweit noch nicht gewählt) bis zur nächsten Vertreterversammlung der LV, am 09. April 2022, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zur Wahl vorschlagen. Hierfür bedarf es eine Änderung der bisherigen Geschäftsordnung in der Fassung vom 14. April 2018.

Zum Hintergrund der Idee von Doppelspitzen: In Deutschland geht der Trend weg von einer monokratischen Führung. Häufig schrecken Kandidatinnen und Kandidaten vor der Spitzenrolle zurück, weil sie als "lonely at the top" gilt und sie besonderer Sichtbarkeit und Kontaktfrequenz aussetzt. Verändertes Engagementverhalten bestärkt dieses Empfinden. Immer wieder kommt es auch zu Schwierigkeiten Ämter zu besetzen, da sich niemand den Hut alleine aufsetzen möchte. De facto gibt es Doppelspitzen auf allen Ebenen immer häufiger. Doppelspitzen erhöhen die Vielfalt, Ausgewogenheit, Gerechtigkeit und Kontinuität (Hier könnten Einarbeitungskonzepte entwickelt werden). Dabei räumen sie die Möglichkeit ein, Parität verschiedener Geschlechter (männlich, weiblich, Transgender, etc.), Strömungen (bei den Grünen z.B., Fundis und Realos), Herkünfte (Ost, West, Migrationshintergründe, Stadtteile), Geschlechtsidentitäten usw. abzubilden.

Wichtig: Die Ein-Personen-Spitze mit Stellvertreter bleibt selbstverständlich möglich.



Anmerkung des Geschäftsführenden Vorstandes:

Der Umfang der Aufgaben und Funktionen der Obleute des Landesverbandes mit ständigen Fachausschüssen erfordert eine Stellvertretung zur Unterstützung und zur Sicherung der Kontinuität der Amtsausübung. Daher hält der erweiterte Vorstand des Landesverbandes entsprechende Stellvertretungen für sinnvoll und erforderlich. Aus diesem Grund hat er beschlossen, dass in den Geschäftsordnungen der ständigen Fachausschüsse Honig (siehe Antrag 1) und Bienenweide, Natur- und Umweltschutz die Funktion einer stellvertretenden Obfrau oder eines stellvertretenden Obmanns eingeführt wird, wie sie bereits die Geschäftsordnungen der ständigen Fachausschüsse Bienengesundheit und Zucht vorsehen. Der ständige Fachausschuss Bienenweide, Natur- und Umweltschutz hat daher einen eigenen Vorschlag zur Änderung der Ziff. 4 seiner Geschäftsordnung beschlossen. Seitens des Geschäftsführenden Vorstandes wird aus diesem Grund kein eigener Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung dieses Fachausschusses an die Vertreterversammlung gestellt.